



Kurzinformation

Lärmschutz und Lärmsanierung

Rechtliche Grundlagen

Gegenstand der Fragestellung ist die rechtliche Darstellung von Ansprüchen auf Lärmsanierungen. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll hier auf die Arbeit WD 7 – 3000 – 021/16 verwiesen werden, welche sich mit dem Verkehrslärmschutz an Bestandstraßen befasst.

Zusammenfassend kann hier jedoch dargestellt werden, dass raumbedeutsame Vorhaben, wie z.B. der Straßenbau, des Ausgleichs einer Vielzahl öffentlicher und privater Interessen bedürfen und damit einer gestalterischen Mitwirkung des Staates, welche in Form von Planungsentscheidungen ausgeübt wird.¹ In der Planung wird der Schutz vor Lärm (sog. „Lärmvorsorge“) durch ein dreistufiges System berücksichtigt:²

1. Zunächst ist im Rahmen der Planung eine schonende Trassierung der Straße, welche z.B. Wohngebieten ausweicht, anzustreben.
2. Sodann wird aktiver Schutz, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, gewährt. Hier sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen am Verkehrsweg zu vermeiden, z.B. durch den Bau von Schallmauern.
3. Letztlich werden in denjenigen Fälle, in denen hinreichender aktiver Schallschutz, der die Immissionen auf ein zumutbares Maß reduziert, technisch gar nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer ist, passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. durch Schallschutzfenster) gewährt.

Mit Bestandskraft des Vorhabens müssen die Betroffenen den Plan dulden, **gerade auch bei später eintretenden veränderten Umständen**. Daneben werden ihnen Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche abgeschnitten (Duldung- und Ausschlusswirkung).³ An diesen sog. „Bestandstraßen“ sind die Betroffenen nach Bestandskraft des Plans auf die freiwillige Lärmsanierung

1 *Kämper* in BeckOK VwVfG, Hrsg. Bader/Ronellenfisch 30. Edition, § 72 Rn. 2; *Neumann* in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage 2014, § 72 Rn. 5.

2 Siehe ausführlich Sachbericht WD 7 – 3000 – 021/16 mit weiteren Nachweisen.

3 *Kämper* in BeckOK VwVfG, Hrsg. Bader/Ronellenfisch 30. Edition, § 75 Rn. 10; *Neumann* in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage 2014, § 75 Rn. 58.

durch den Träger der Straßenbaulast angewiesen, auch wenn sich Lärmkonflikte durch eine starke Verkehrszunahme erheblich verschlimmert haben und dies rechtspolitisch fragwürdig sein kann.⁴

- Ende der Bearbeitung -

⁴ *Jarass* in Jarass, BImSchG 11. Auflage 2015, § 41 Rn. 3; *Reese* in BeckOK Umweltrecht, 38. Edition, Stand 01.10.2013, § 41 Rn. 4; vgl. *Wegenroth* in Ansprüche auf Lärmsanierung an Straßen und Eisenbahnen / Werner Wegenroth. - Frankfurt am Main [u.a.]: Lang, 2002. - XLVI, 349 S. (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; 3363), Seite 340-348.